



**So können Kommunen
Wasserstoff in der
kommunalen Wärme-
planung rechtssicher
ausschließen**

§

GUTACHTEN

Praktische Empfehlungen für Kommunen

- Niemand hat einen Anspruch darauf, dass Kommunen Wasserstoffnetzgebiete planen oder ausweisen.
- Kommunen können Fahrpläne zur Umstellung des Gasverteilnetzes nach § 71k GEG ablehnen.
- Kommunen müssen die Abwägungsentscheidungen in den verschiedenen Phasen der Wärmeplanung und bei der Ausweisung von Wärmeversorgungsgebieten selber treffen und dürfen sie nicht allein den Planungsdienstleistern überlassen.
- Kommunen können Planungsdienstleistern vorgeben, auf welche Studien und Leitfäden sie sich beziehen sollen.



Praktische Empfehlungen für Kommunen

- Schließen Sie die unrealistische Option Wasserstoff zum Heizen schon in der Eignungsprüfung als „mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich“ aus der weiteren Wärmeplanung aus, auch aus der Beauftragung des Planungsdienstleisters.
- Bestehende Wärmepläne begründen dies schlicht mit der schlechten Prognose zur Verfügbarkeit von Wasserstoff.
- Fokussieren Sie Wasserstoff-Planungen und die grundstücksgenaue Ausweisung von Wasserstoffgebieten auf die gezielte Versorgung der Industrie, deren Nachfrage Sie bzw. der Gasverteilnetzbetreiber bilateral absichern kann.



Praktische Empfehlungen für Kommunen

- Informieren Sie Ihre Bürger:innen frühzeitig, dass sie nicht mit Wasserstoff zum Heizen rechnen können. Das verhindert Fehlinvestitionen in H₂-ready-Technologie und fördert die Entscheidung für klimafreundlichere Alternativen als Gas.
- Planen Sie mit realistischen Optionen. Nehmen Sie Wasserstoffgebiete nicht „vorsorglich“ in den Wärmeplan auf, um die Option offen zu halten.
- Vermeiden Sie insgesamt Investitionen ins Gasverteilnetz, um Ihre Bürger:innen vor noch stärker steigenden Gasnetzentgelten zu schützen.
- Konzentrieren Sie die Mittel der Kommune, der Energieversorger, des Staates und der Fachkräfte auf den Ausbau der Fernwärme und des Stromnetzes.



Praktische Empfehlungen für Kommunen

- Weisen Sie Wasserstoffnetzgebiete nur aus, wenn Ihnen der Gasverteilnetzbetreiber einen Fahrplan zur Umstellung des Gasnetzes nach § 71k GEG zumindest verbindlich zugesagt hat.
- Gasverteilnetzbetreiber können diese Fahrpläne nur im Einvernehmen mit der Kommune erstellen. Nutzen Sie diese Verhandlungsposition:
 - Gehen Sie Fahrpläne nur zur Versorgung der Industrie ein und wenn Wasserstoff-Nachfrage und -Versorgung tatsächlich gesichert sind.
 - Verhandeln Sie im Interesse der Kommune und der Anschlussnehmer:innen.
- Prüfen Sie, dass es sich nicht nur um einen einfachen Muster-Fahrplan handelt oder gar nur um den Gasnetzgebietenstransformationsplan der Initiative H2-vor-Ort.



Abonnieren Sie gerne den [Newsletter des Umweltinstitut München](#)



Wiebke Hansen

Freie Beraterin Kommunale Energiewende
Umweltinstitut München e.V.

wh@umweltinstitut.org